

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltungen Arnsdorf, Buchholz/ Tetta, Melaune und Nieder Seifersdorf für geltende Änderungen ab 01.01.2021

Geänderte Gestaltungsrichtlinien: Arnsdorf, Melaune, Nieder Seifersdorf
Aktualisierte Gebühren: Arnsdorf, Buchholz/ Tetta, Melaune, Ndr. Seifersdorf

Der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Buchholz-Tetta hat in seiner Gemeindegemeinderatssitzung vom 04.11.2020 beschlossen, die am 05.09.2018 verabschiedete Gebühren-ordnung für die Friedhöfe Buchholz und Tetta in folgenden Tarifstellen zu ändern/ergänzen und neu zu strukturieren.

3. Bestattungsgebühren

3.1 Erdbestattungen bei einer

3.1.1 unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte € 680,00

3.1.2 unterirdische Bestattung in einer Erdreihengrabstätte für Kinder € 400,00
vor Vollendung des 2. Lebensjahres

3.2 Urnenbeisetzungen bei einer

3.2.1 unterirdischen Beisetzung in einer Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte € 330,00

6. Ausbetten, Umsetzen, Versenden

6.1 Ausbetten einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag (einschließlich € 680,00
Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)

6.2 Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen € 330,00
und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)

6.3 Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten € 680,00

6.4 Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne € 330,00

6.5 Umbettung einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag auf dem € 1.160,00
selben Friedhof (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen
der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)

6.6 Umbettung einer Urne auf Antrag auf demselben Friedhof (einschließlich € 560,00
Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)

6.7 Übersenden einer Urne € 75,00

1. Grabberechtigungsgebühren

1.6.1 Urnengemeinschaftsgrabstätte 1 (UGA1) € 2.611,48

Die Gebühren treten am 01.01.2021 in Kraft.

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinden Buchholz-Tetta
Buchholz, den 04.11.2020

Der Gemeindegemeinderat der **Ev. Kirchengemeinde Melaune** hat in seiner Gemeindegemeinderatssitzung vom 10.11.2020 beschlossen, die gemeinsame Gebührenordnung für die Friedhöfe Arnsdorf, Melaune und Nieder-Seifersdorf, vom GKR Melaune am 05.09.2018 verabschiedet, in folgenden Tarifstellen zu ändern. Der Gemeindegemeinderat der **Ev. Kirchengemeinde Arnsdorf** hat in seiner Gemeindegemeinderatssitzung vom 20.10.2020 beschlossen, die gemeinsame Gebührenordnung für die Friedhöfe Arnsdorf, Melaune und Nieder-Seifersdorf, vom GKR Arnsdorf am 17.07.2018 verabschiedet, in folgenden Tarifstellen zu ändern. Der Gemeindegemeinderat der **Ev. Kirchengemeinde Nieder-Seifersdorf** hat in seiner Gemeindegemeinderatssitzung vom 20.10.2020 beschlossen, die gemeinsame Gebührenordnung für die Friedhöfe Arnsdorf, Melaune und Nieder-Seifersdorf, vom GKR Nieder-Seifersdorf am 17.07.2018 verabschiedet, in folgenden Tarifstellen zu ändern.

3. Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 3.1 Erdbestattungen bei einer | |
| 3.1.1 unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte | € 680,00 |
| 3.1.2 unterirdische Bestattung in einer Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres | € 400,00 |
| 3.2 Urnenbeisetzungen bei einer | |
| 3.2.1 unterirdischen Beisetzung in einer Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte | € 330,00 |

6. Ausbetten, Umsetzen, Versenden

- | | |
|---|------------|
| 6.1 Ausbetten einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges) | € 680,00 |
| 6.2 Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne) | € 330,00 |
| 6.3 Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten | € 680,00 |
| 6.4 Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne | € 330,00 |
| 6.5 Umbettung einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag auf dem selben Friedhof (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges) | € 1.160,00 |
| 6.6 Umbettung einer Urne auf Antrag auf demselben Friedhof (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne) | € 560,00 |
| 6.7 Übersenden einer Urne | € 75,00 |

1. Grabberechtigungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1.2 Erdreihengrabstätten (1 Sarg) | |
| 1.2.1 Erdreihengrabstätte | € 482,25 |
| 1.2.2 Erdreihengrabstätte auf die Dauer von 25 Jahren einschließlich Gestaltung, Instandsetzung und Unterhaltung durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung EGRS Nieder-Seifersdorf | € 8.106,85 |
| 1.2.3 Erdreihengrabstätte auf die Dauer von 25 Jahren einschließlich Gestaltung, Instandsetzung und Unterhaltung durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung EGRS Melaune | € 7.605,49 |
| 1.2.4 Erdreihengrabstätte auf die Dauer von 25 Jahren einschließlich Gestaltung, Instandsetzung und Unterhaltung durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung EGRS Arnsdorf | € 7.497,95 |
| 1.5.2 Urnenreihengrabstätte auf die Dauer von 25 Jahren einschließlich Gestaltung, Instandsetzung und Unterhaltung durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung EGRU Nieder-Seifersdorf | € 3.749,13 |
| 1.5.3 Urnenreihengrabstätte auf die Dauer von 25 Jahren einschließlich Gestaltung, Instandsetzung und Unterhaltung durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung EGRU Melaune | € 4.125,34 |
| 1.5.4 Urnenreihengrabstätte auf die Dauer von 25 Jahren einschließlich Gestaltung, Instandsetzung und Unterhaltung durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung EGRU Arnsdorf | € 4.089,83 |

Die Gebühren treten am 01.01.2021 in Kraft. Die Gemeindegemeinderäte

Melaune, den 10.11.2020

Arnsdorf, den 20.10.2020

Nieder-Seifersdorf, den 20.10.2020

Der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Melaune hat in seiner Gemeindegemeinderatssitzung vom 10.11.2020 beschlossen, die **Gestaltungsrichtlinien** für den Friedhof Melaune, welche vom GKR Melaune am 05.09.2018 verabschiedet wurden, wie folgt zu ergänzen:

Der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Nieder-Seifersdorf hat in seiner Gemeindegemeinderatssitzung vom 20.10.2020 beschlossen, die Gestaltungsrichtlinien für den Friedhof Nieder-Seifersdorf, welche vom GKR Nieder-Seifersdorf am 17.07.2018 verabschiedet wurden, wie folgt zu ergänzen:

Der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Arnsdorf hat in seiner Gemeindegemeinderatssitzung vom 20.10.2020 beschlossen, die Gestaltungsrichtlinien für den Friedhof Arnsdorf, welche vom GKR Arnsdorf am 17.07.2018 verabschiedet wurden, wie folgt zu ergänzen:

Abteil ERGU (einheitlich gestaltetes Urnenreihengrab) **Melaune, Nieder-Seifersdorf**

Bei Reihengrabstätten für Urnenbestattungen mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung obliegt die Erstanlage und die Unterhaltung ausschließlich dem Friedhofsträger.

Der Friedhofsträger veranlasst die Nennung des Vor- und Zunamen sowie der Geburts- und Sterbedaten auf der Grabplatte.

Eine individuelle Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen dürfen nur auf den vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Durch den Friedhofsträger wird die Beräumung der Blumen und Gestecke veranlasst.

Der Friedhofsträger behält sich vor, den nicht an dem ausgewiesenen Platz niedergelegten Grabschmuck entfernen zu lassen. Figuren sind nicht gestattet.

Abteil ERGU (einheitlich gestaltetes Urnenreihengrab) **Arnsdorf**

Bei Reihengrabstätten für Urnenbestattungen mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung obliegt die Erstanlage und die Unterhaltung ausschließlich dem Friedhofsträger.

Der Friedhofsträger veranlasst die Nennung des Vor- und Zunamen sowie der Geburts- und Sterbedaten auf der Grabstele.

Eine individuelle Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen dürfen nur auf den vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Durch den Friedhofsträger wird die Beräumung der Blumen und Gestecke veranlasst.

Der Friedhofsträger behält sich vor, den nicht an dem ausgewiesenen Platz niedergelegten Grabschmuck entfernen zu lassen. Figuren sind nicht gestattet.

Abteil EGRS (einheitlich gestaltetes Reihengrab für Sargbestattungen)

Melaune, Nieder-Seifersdorf, Arnsdorf

Bei Reihengrabstätten für Sargbestattungen mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung obliegt die Erstanlage und die Unterhaltung ausschließlich dem Friedhofsträger.

Der Friedhofsträger veranlasst die Nennung des Vor- und Zunamen sowie der Geburts- und Sterbejahres auf einer Grabplatte.

Eine individuelle Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche abgestellt werden. Durch den Friedhofsträger wird die Beräumung der Blumen und Gestecke veranlasst.

Der Friedhofsträger behält sich vor, den nicht an dem ausgewiesenen Platz niedergelegten Grabschmuck entfernen zu lassen. Figuren sind nicht gestattet.

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2021 in Kraft. Die Gemeindegemeinderäte

Die Gemeindegemeinderäte der Ev. Kirchengemeinden Arnsdorf, Ndr. Seifersdorf und Melaune

Arnsdorf, den 20.10.2020

Nieder-Seifersdorf, den 20.10.2020

Melaune, den 10.11.2020